



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 2020

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	9. 4. 2020	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des technischen Verwaltungsinformatikdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP VIT)	312
203015	3. 4. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	315
223	9. 4. 2020	Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW	333
301	9. 4. 2020	Verordnung über die elektronische Führung und Einreichung der Tabellen und Verzeichnisse sowie der dazugehörigen Dokumente in Insolvenzverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eTabelle Insolvenzordnung – eTab InsO).	336
	16. 4. 2020	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes	338

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203015

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn der Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, des technischen
Verwaltungsinformatikdienstes des
Landes Nordrhein-Westfalen (VAPVIT)**

Vom 9. April 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Teil 1
Allgemeine Regelungen**

§ 1

Geltungsbereich und Laufbahnbefähigung

(1) Die Verordnung gilt für die Laufbahn der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des technischen Verwaltungsinformatikdienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Beamtinnen oder Beamte der Laufbahn besonderer Fachrichtung technische Dienste besitzen die Befähigung für die Laufbahn des technischen Verwaltungsinformatikdienstes nach Absatz 1, wenn die für die Wahrnehmung der Ämter in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen. Die Entscheidung hierrüber trifft die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes gemäß § 7 für die Laufbahn gemäß § 1 kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist, dabei darf von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen nur das für die jeweilige Laufbahn erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden und
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand gemäß § 49 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind online einzureichen, dabei ist eine Reihenfolge der gewünschten Einstellungsbehörden anzugeben. Das Bewerberonlineverfahren wird von IT.NRW technisch betreut und gehostet.

(2) Der Bewerbung sind mittels Upload im Onlineverfahren beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch nicht volljährig ist, und
3. eine Abschrift oder Kopie des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung, soweit diese Grundlage der Hochschulzugangsberechtigung sind; sofern ein Zwischenzeugnis vorgelegt wird, ist das Abschlusszeugnis, das die nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 geforderte Vorbildung nachweist, unverzüglich nachzureichen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, reichen ihr Ge-

such auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden.

§ 4

Auswahl

(1) Der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst gemäß § 7 geht ein Auswahlverfahren voraus. Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen gemäß § 3 die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Studienplätze, die im Einstellungsjahr zur Verfügung stehen, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden. Dabei sollen in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wie Studienplätze angeboten werden. In diesem Fall wird zum Auswahlverfahren zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet im Sinne des § 9 Beamtenstatusgesetzes ist. Die Regelungen des § 165 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch eine Auswahlkommission durchgeführt. Der Auswahlkommission gehört jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei Ministerien mit den meisten zugewiesenen Einstellungsermächtigungen für das jeweilige Einstellungsjahr an. Der Vorsitz der Auswahlkommission wird von diesen Ministerien wahrgenommen und wechselt jährlich. Darüber hinaus gehört der Auswahlkommission im jährlichen Wechsel eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Ministerien mit zugewiesenen Einstellungs-ermächtigungen für das jeweilige Einstellungsjahr an. Die Auswahlkommission trifft ihre Auswahl nach der besten Eignung im Sinne des § 9 Beamtenstatusgesetzes.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheidet die Einstellungsbehörde über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(4) Die Einschreibung im dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government, B. Sc., setzt einen Einschreibungsantrag der zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber an die Hochschule Rhein-Waal (im Folgenden: Hochschule) voraus. Die Vorschriften des Hochschulgesetzes und der Hochschule bleiben unberührt.

§ 5

Einstellungszeitpunkt, Zulassung

(1) Einstellungen erfolgen jeweils zum 1. September eines Jahres.

(2) Vor der Zulassungsentscheidung müssen vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein,
2. das Original des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nummer 3 nachgewiesen werden, oder, im Fall des § 3 Absatz 3, die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte,
3. ein Gesundheitszeugnis,
4. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, und
5. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
6. die Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Weitergabe von Informationen zum Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers während des Studiums durch die Hochschule.

(3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben rechtzeitig bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

§ 6**Rechtsstellung**

(1) Zur Ausbildung zugelassene Personen werden für die Dauer der Ausbildung und Prüfung (Vorbereitungsdienst) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie haben die Dienstbezeichnung „Anwärterin / Anwärter im technischen Verwaltungsinformatikdienst“. Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft die Einstellungsbehörde. Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der lehrveranstaltungsfreien Studienzeit in Anspruch zu nehmen, er wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Zur Ausbildung zugelassene Personen, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehen, behalten während der Ausbildung ihre status- oder arbeitsrechtliche Stellung unverändert bei.

§ 7**Vorbereitungsdienst**

Der Vorbereitungsdienst besteht aus dem auf vier Studienjahre ausgerichteten dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government, B. Sc. (Blockmodell) an der Hochschule einschließlich den im zugehörigen Studienverlaufsplan vorgesehenen Praxisabschnitten.

§ 8**Vorzeitige Entlassung**

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind entlassen, wenn sie

1. bis zum Beginn des Studienjahres nicht immatrikuliert sind,
2. eine nach der Prüfungsordnung der Hochschule vorgesehene Prüfungsleistung, die Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung ist, endgültig nicht bestanden haben,
3. die Bachelorprüfung nicht bestanden haben und auf Wiederholung der zum Nichtbestehen führenden Studienleistung verzichten, mit dem Tag der Erklärung,
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, mit dem Tag der Bekanntgabe, oder
5. die maximale Zeitvorgabe des Studiums gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 überschreiten, mit dem Tag der Überschreitung.

(2) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Exmatrikulationserklärung gegenüber der Hochschule bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausbildungsbehörde.

Teil 2**Ausbildung****§ 9****Ziel und Mindestinhalte der Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist es, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte zu vermitteln und dazu zu befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen, der zugleich die Befähigung für die Laufbahn gemäß § 1 bestätigt.

(2) Die Ausbildung soll die Studierenden vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit führen.

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens folgende Inhalte:

1. Grundlagen der Informatik
2. IT-Sicherheit, Datenschutz und Datensicherheit,

3. E-Government,

4. IT-Administration,

5. Softwareanpassung und -entwicklung und

6. Grundlagen des Rechts.

§ 10**Gliederung des Studiums**

(1) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines dualen Bachelor-Studiums. Sie gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Hochschule und in die fachpraktische Studienzeit bei den Einstellungsbehörden beziehungsweise ausbildenden Stellen. Die fachwissenschaftliche Studienzeit wird grundsätzlich als Präsenzstudium mit Selbststudienanteilen durchgeführt. Für die fachwissenschaftliche Studienzeit weisen die Einstellungsbehörden die Studierenden der Hochschule zu.

(2) Die Ausbildungsinhalte werden in Modulen (abgeschlossene Studien- beziehungsweise Lerneinheiten) vermittelt, welche mit einer Studienleistung (Modulprüfung oder andere Studienleistung) abgeschlossen werden. Die Einzelheiten regelt der Studienverlaufsplan für den dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government B. Sc. (Blockmodell) der Hochschule.

(3) Die Studierenden werden unabhängig von den die Module abschließenden Studienleistungen während der fachpraktischen Zeit beurteilt.

§ 11**Dauer des Studiums**

(1) Die Ausbildung dauert unbeschadet des § 8 vier Jahre. Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Bachelorprüfung, die zugleich Laufbahnprüfung ist. Die Ausbildungszeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt.

(2) Auf Antrag können Ausbildungsinhalte nach § 9 Absatz 3, die an der Hochschule oder einer anderen Hochschule außerhalb dieses dualen Studienganges erworben wurden, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dauer der Ausbildung ist im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde entsprechend zu verkürzen.

(3) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge, Zeiten des Mutterschutzes für Beamtinnen oder Krankheitszeiten werden auf die Ausbildungszeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn insgesamt die Dauer von mehr als drei Monaten nicht überschritten wird. Hiervon kann auf Antrag abgesehen werden.

(4) In den Fällen, in denen die Einhaltung der Studienzeitbegrenzung nach Absatz 1 eine unzumutbare Härte für die Studierenden darstellen würde und die dazu führenden Umstände nicht von ihnen zu vertreten sind, kann das für Digitalisierung zuständige Ministerium im Einzelfall eine Ausnahme von der Ausbildungszeitbegrenzung nach Absatz 1 zulassen.

(5) Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für eine entsprechende Laufbahn können von dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium bis zur Dauer eines Jahres auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(6) Das Studium kann entsprechend der gesetzlichen Regelungen während der Elternzeit in der fachpraktischen Studienzeit auch in Teilzeit mit einem reduzierten Umfang der Tätigkeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Die fachpraktischen Studienzeiten sind im Umfang der Reduzierung im nächsten fachpraktischen Studienabschnitt beziehungsweise im Anschluss an den letzten fachwissenschaftlichen Studienabschnitt nachzuholen. Das Studium verlängert sich ohne Anrechnung auf die Ausbildungszeitbegrenzung um die entsprechende Nachholung. Der Studienverlauf bleibt im Übrigen unberührt. Hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Studienzeiten gelten die Regelungen der Hochschule über das Teilzeitstudium (§ 62a des Hochschulgesetzes).

§ 12**Fachpraktische Studienzeit**

(1) Die Einstellungsbehörde bestimmt und überwacht die Gestaltung und die Organisation der fachpraktischen Studienzeit. Sie erstellt für jede Studierende und jeden Studierenden einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildungszeit gemäß den in der Studien- und Prüfungsordnung des dualen Studiengangs Verwaltungsinformatik – E-Government, B. Sc. (Blockmodell) definierten Ausbildungszielen und stimmt diesen mit der Hochschule ab. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 14.

(2) Jede Einstellungsbehörde bestellt im Benehmen mit der Hochschule eine Ausbildungsleitung und eine stellvertretende Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Studienzeit verantwortlich. Sie bestellt Auszubildende und berät die Studierenden und die Auszubildenden.

(3) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist. Die Auszubildenden informieren die Ausbildungsleitung regelmäßig über den Stand der Ausbildung. Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Sie werden von anderen Dienstgeschäften entlastet, soweit dies erforderlich ist.

(4) Die Ausbildungsleitung erstellt unter Beteiligung der Auszubildenden für jeden fachpraktischen Abschnitt eine Beurteilung, die sie mit der oder dem Studierenden bespricht.

§ 13**Regelungen für Prüflinge mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird, im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein: die Verlängerung der Dauer der Bearbeitungszeit von Prüfungen, die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen, das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen, der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, das Zulassen und gegebenenfalls auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

Teil 3**Prüfungsangelegenheiten****§ 14****Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens im dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government, B.Sc. (Blockmodell) obliegt dem Prüfungsausschuss der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens verpflichtet.

§ 15**Bachelorprüfung, Gesamtnote**

Für die Bachelorprüfung sowie die Berechnung der Gesamtnote ist die Prüfungsordnung der Hochschule maßgeblich.

§ 16**Bewertung von Studienleistungen**

Studienleistungen, die nicht mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, sind mit einer der folgenden Noten des Bachelor-Bewertungssystems zu bewerten:

Laufbahnrechtliches Bewertungssystem		Bachelor-Bewertungssystem	
in Noten	in Worten	in Noten	in Worten
sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	sehr gut (bis 1,5)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	gut (über 1,5 bis 2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	befriedigend (über 2,5 bis 3,5)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (über 3,5 bis 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	nicht ausreichend (über 4,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten		

Satz 1 gilt auch für die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 17**Hochschulgrad, Laufbahnprüfung**

- (1) Mit Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad eines „Bachelor of Science“.
- (2) Die erfolgreich abgeleistete Bachelorprüfung gilt zugleich als Laufbahnprüfung für die in § 1 genannte Laufbahn.
- (3) Prüfungsakten sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.

Teil 4**Evaluierung, Hochschulregelungen****§ 18****Evaluierung**

Die Evaluierung erfolgt nach den Regelungen der Evaluierungsordnung der Hochschule.

§ 19**Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenübermittlung**

- (1) Die Hochschule kann für Zwecke der Verwaltung Stammdatensätze der Studierenden erheben und speichern. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Art des zum Hochschulstudium berechtigten Bildungsstandes und Einstellungsbehörde, der zugehörige Wohnsitz kann bei Bedarf mit erhoben werden.
- (2) Die Hochschule darf den dienstaufsichtsführenden Einstellungsbehörden die Stammdatensätze zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht zur Verfügung stellen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 erhobenen und gemäß Absatz 2 übermittelten Daten sind nach den Regelungen der Archivierungsordnung der Hochschule beziehungsweise nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze abzulegen beziehungsweise zu löschen.

§ 20**Studienordnung**

Hinsichtlich der Durchführung der Ausbildung und Prüfung im dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government, B.Sc. (Blockmodell) gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie die Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Verwaltungsinformatik – E-Government, B.Sc. (Blockmodell) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 5**Inkrafttreten****§ 21****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2020

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister des Innern des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l

Der Minister der Finanzen des
Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

203015

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und
Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren
Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutz-
verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. April 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 535), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2014 (GV. NRW. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2, ab dem
zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen
Arbeitsschutzverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen
(VAP 2.2 StAV)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „höheren Dienst“ durch die Wörter „technischen Verwaltungsdienst in der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „fachlichen“ die Wörter „und methodischen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt, nach den Wörtern „Prüfung der“ werden die Wörter „Regierungsgewerbereferendarinnen und“ eingefügt und die Wörter „Laufbahn des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „den höheren Dienst“ durch die Wörter „die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Bewerbungsfoto aus neuester Zeit,“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Persönlichkeit“ die Wörter „der Bewerberinnen und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Personalausleseverfahren“ durch das Wort „Personalauswahlverfahren“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Auswahl der Bewerberinnen und der Bewerber soll die zukünftigen Einsatzgebiete in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung berücksichtigen. Wesentliche Auswahlkriterien sind die Eigenmotivation, die Sozialkompetenz, die Führungskompetenz, die lösungsorientierte Handlungsfähigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und die Fachkompetenz. Berufserfahrungen sind wünschenswert.“
- d) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

6. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „ausgewählten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgewählten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Prüfungen und des Erholungsurlaubes zwei Jahre.“
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Eine berufliche Tätigkeit nach Bestehen der für die Einstellung vorgeschriebenen Prüfung, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten gemäß § 1 zu ermitteln, kann bis zu sechs Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Ministerium.

„(3) Die Inhalte der Ausbildung ergeben sich aus dem Musterausbildungsplan (Anlage 1).“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während der praktischen Ausbildung soll die Ausbildungsbehörde den Referendarinnen und Referendaren die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die diese zur Erfüllung der Aufgaben in der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, befähigen. Gleichzeitig soll das Verständnis für die mit dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbundenen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen gefördert werden. Den Referendarinnen und Referendaren sollen in Abhängigkeit ihrer Vorqualifikation und ihrer Entwicklung in der Ausbildung Akten und Vorgänge in fachlicher und rechtlicher Hinsicht eigenständig im Innen- und Außendienst bearbeiten. Sie sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen. Den Referendarinnen und Referendaren sollen Führungsaufgaben und damit einhergehende Organisationsaufgaben insbesondere im weiteren Verlauf der Ausbildung übertragen werden. Zur Besichtigung von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und zu Beratungen und Verhandlungen sollen sie hinzugezogen werden. Die Ausbildung kann durch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen ergänzt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
10. In § 9 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Initiative der“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium bestimmt eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung zur Ausbildungsleitung, sowie bis zu drei Beschäftigte der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem ersten Einstiegsamt, zur Unterstützung.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Referendare“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „eine geeignete Beamtin oder“ eingefügt und die Wörter „des höheren technischen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,“ ersetzt sowie nach den Wörtern „Technischer Arbeitsschutz“ die Wörter „zur Ausbildungsbeauftragten oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und vor dem Wort „Referendare“ werden die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des höheren oder gehobenen technischen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2“ und die Wörter „zum Ausbilder“ durch die Wörter „zu Auszubildenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unterstützen“ die Wörter „die Ausbildungsbeauftragte oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Ausbildung in einer Fachaufgabe der Dezernate Betrieblicher Arbeitsschutz oder Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierungen ist die Dezernentin oder der Dezernent dieser Fachaufgabe verantwortlich.“
12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „36“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für jeden Monat der Verkürzung gemäß § 7 Satz 2 erniedrigt sich die Anzahl der in Satz 1 genannten Arbeitstage um 1,5 Tage.“
 - c) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Anhörung“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „4 a“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Leistungsbeurteilung“ durch die Wörter „Leistungs- und Verhaltensbeurteilung“ ersetzt und nach dem Wort „auszubildenden“ die Wörter „Dezernentinnen und“ eingefügt.
 - dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Ausbildungsberichtes“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - ee) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - ff) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsleitung“ die Wörter „die Referendarin oder“ eingefügt und die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „der betroffenen Referendarin oder“ eingefügt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Referendarinnen oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Wenn in mehr als einem Ausbildungsbericht ein oder mehrere Leistungs- oder Verhaltensmerkmale mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden sind oder mehr als eine Klausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet worden sind, ist die Referendarin oder der Referendar durch Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(3) Die Referendarin oder der Referendare können den Vorbereitungsdienst jederzeit beenden.

(4) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 oder 2 beendet wird.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Laufbahn des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt,“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Arbeitsschutzverwaltung als Vorsitz und vier weiteren Beamtinnen und Beamten der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Arbeitsschutzverwaltung, für die eine ausreichende Anzahl von Vertretungen zu berufen ist.“
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung die zu prüfenden Themen und die Prüfungstermine fest.“

16. In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Referendarinnen oder“ eingefügt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Referendare“ die Wörter „Referendarinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 aufgehoben.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „erläutert“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entschuldigung“ die Wörter „gemäß § 25 Absatz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird mehr als eine Klausur mit weniger als 7,5 Punkten bewertet, ist der Vorbereitungsdienst entsprechend § 13 Absatz 2 zu beenden. Nach der erstmaligen Bewertung einer Klausur mit weniger als 7,5 Punkten sind der Referendarin oder dem Referendar die Rechtsfolgen einer zweiten Klausurbewertung mit weniger als 7,5 Punkten schriftlich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Klausuren und die Klausurzeugnisse und gegebenenfalls das Empfangsbekanntnis werden zur Ausbildungsakte genommen.“

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „der Referendarin oder“ und nach dem Wort „dass“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Referendarin oder dem“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt und die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelnen Leistungen, das heißt einzelne Leistungs- und Verhaltensaspekte der Ausbildungsberichte, einzelne Fragen in den Klausuren, die Hausarbeit und jedes Prüfgebiet der mündlichen Prüfung dürfen nur unter Verwendung von ganzen und halben Punktzahlen bewertet werden.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Mittlung“ durch das Wort „Mittelung“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Angabe „10,50“ durch die Angabe „11,50“, die Angabe „10,49 bis 7,50“ durch die Angabe „11,49 bis 9,50“, die Angabe „7,49 bis 5,00“ durch die Angabe „9,49 bis 7,50“, die Angabe „4,99 bis 2,00“ durch die Angabe „7,49 bis 2,50“ ersetzt, vor dem Wort „jedoch“ werden die Wörter „und unter 50 Prozent der möglichen Leistung liegt“ eingefügt und die Angabe „1,99“ wird durch die Angabe „2,49“ ersetzt.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Referendarinnen und“ und nach der Angabe „Hausarbeit –“ die Wörter „und die Gesamtnote der Klausuren“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Den“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Referendaren“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Fachgebiete“ durch das Wort „Prüfgebiete“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Grundzüge des öffentlichen Rechts, insbesondere Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation sowie Verwaltungsorganisation, öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht und Personalvertretungsrecht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Referendarin und jeder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „abschließt“ die Wörter „und wenn drei der Prüfgebiete einschließlich des freien Vortrags mit mindestens 7,5 Punkten bewertet worden sind“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei der mündlichen Prüfung wird die inhaltliche Richtigkeit bewertet, dabei ist die Darstellung (sprachlicher Ausdruck und persönliches Auftreten) zu berücksichtigen. Der Aktenvortrag ist außerdem hinsichtlich des systematischen Aufbaus, der rechtlichen Einordnung des Sachverhaltes, der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sowie der Einhaltung der zeitlichen Vorgabe zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.“
24. In § 24 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Referendarin und“ eingefügt.
25. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sind“ die Wörter „Referendarinnen oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erscheint“ die Wörter „eine Referendarin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt.
26. In § 26 werden nach dem Wort „Begeht“ die Wörter „eine Referendarin oder“ eingefügt und die Wörter „das Ministerium widerruft gemäß § 13 das Beamtenverhältnis“ durch die Wörter „die als Einstellungsbehörde zuständige Bezirksregierung widerruft gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 das Beamtenverhältnis“ ersetzt.
27. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und die Angabe „5,0“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.
28. In § 28 Absatz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Wiederholungsprüfung können die Referendarinnen oder Referendare die Ausbildung in der Ausbildungsbehörde fortsetzen.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies entscheidet die Ausbildungsleitung in Abstimmung mit der ausbildenden Bezirksregierung.“
30. In § 30 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 15“ die Angabe „18“ eingefügt.
31. In § 31 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
32. In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „Antragstellerinnen und“ eingefügt.
33. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 3. April 2020

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Musterausbildungsplan**Anlage 1
(zu § 7)**

Nr.	Thema/Inhalt	Dauer
1.	Praktische Ausbildung	Insgesamt 51 Wochen
1.1	Ausbildung in der Bezirksregierung Praktische und theoretische Ausbildung sind durch Austausch der Ausbildungspläne von Ausbildungsleitung und Bezirksregierung vor und während der Ausbildung aufeinander abzustimmen	
1.1.1	Einführung in den Geschäftsbetrieb der Dezernate 55 und 56	
1.1.2	Einarbeitung in die Aufgaben der Aufsichtsbeamten und Führungskräfte des Dezernates 55: Technischer Arbeitsschutz	
1.1.3	Einarbeitung in die Aufgaben der Aufsichtsbeamten und Führungskräfte des Dezernates 56: Betrieblicher Arbeitsschutz	
1.1.4	Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen	
1.1.5	Teilnahme an Dienstgeschäften in Betrieben aller Art	
1.1.6	Selbstständige Durchführung geeigneter Dienstgeschäfte im Innen- und Außendienst	
1.1.7	Leitung einer Fachaufgabe als Co-Dezernentin oder Co-Dezernent	
1.1.8	Mitwirkung bei der Programmarbeit	
1.1.9	Untersuchung von Unfällen und Schadensfällen, einschließlich deren Auswertung im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen zu deren Vermeidung	
1.1.10	Entwurf von Genehmigungsbescheiden, Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden und Strafanzeigen	
1.1.11	Auswertung von Außendienstgeschäften	
1.1.12	Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen	
1.1.13	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	

Musterausbildungsplan**Anlage 1
(zu § 7)**

1.2	Ausbildung und Hospitationen außerhalb der Dezernate 55 und 56	Insgesamt 3 Wochen
1.2.1	Ausbildung im Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW	2-3 Tage
1.2.2 1.2.2.1	Hospitation bei einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) Prüfung ausgewählter Anlagen nach § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz	1
1.2.4	Hospitation bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	2 Tage
1.2.5	Hospitation bei dem für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerium	1
2.	Theoretische Ausbildung	Insgesamt 36 Wochen
2.1	Allgemeines, Einführung Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes, inclusive Regelungen zur kulturellen Vielfalt, dem Gesundheitsmanagement, der Personalentwicklung, dem Personalvertretungsrecht sowie Tarifrecht. Einführung in die Verwaltungsorganisation und den Behördenaufbau Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz Korruptionsprävention IT-Fachanwendung in der Arbeitsschutzverwaltung (IFAS)	
2.2	Leitlinien und Methoden Betriebsbesichtigung mit Systembewertung Beschwerdemanagement Unfalluntersuchungen Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie/Programmarbeit Gutachterlicher Vermerk	
2.3	Allgemeines Recht Staatsbürgerkunde Sonstige relevante Rechtsgebiete Grundrechte Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht Haushalts- und Kassenrecht Grundlagen des Tarifrechts	

Anlage 1
(zu § 7)
Musterausbildungsplan

2.4	Verwandte Rechtsgebiete Recht der Unfallversicherungsträger Umweltschutzrecht Arbeitsrecht	
2.5	Allgemeiner Arbeitsschutz Arbeitsschutzgesetz Arbeitsschutzorganisation Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung	
2.6	Sozialer Arbeitsschutz Arbeitszeitrecht Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer Mutterschutz Jugendarbeitsschutz Heimarbeitsschutz	
2.7	Anlagen-, Betriebs- und Produktsicherheit Produktsicherheit Betriebssicherheit/Überwachungsbedürftige Anlagen/Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren/ Elektrische Sicherheit/Explosionsschutz Transportsicherheit und Ladungssicherung Strahlenschutzrecht	
2.8	Stoffrecht Biologische Arbeitsstoffe Chemikaliensicherheit Gefahrstoffrecht Sprengstoffrecht	
2.9	Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin Physiologische Belastungen Einführung in die Arbeitsmedizin und arbeitsmedizinische Vorsorge Psychische Belastungen	
2.10	Kommunikation Rhetorik, Gesprächs- und Verhandlungsführung Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen Organisationsfragen	

Musterausbildungsplan**Anlage 1
(zu § 7)**

2.11	Führung Instrumente der Mitarbeiterführung Controlling/Steuerung	
3.	Prüfungsangelegenheiten	Insgesamt ca. 3 Wochen
3.1	4 Klausuren zu den theoretischen Ausbildungsinhalten	6 Tage
3.2	1 Hausarbeit	2 Wochen
3.3	Mündliche Prüfung	1 Tag
4.	Urlaub	12 Wochen
	Summe	105 Wochen

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 3).....
Ausbildungsbehörde**Beschäftigungsdokumentation**.....
Vorname, Name

Ausbildungs- abschnitt/Zeitraum	Darstellung der praktischen Ausbildung	Bestätigung *

* der Dezernentin bzw. des Dezernenten und Sichtvermerk der Ausbildungsleitung

Anlage 3
(zu § 10 Absatz 2)

.....
Ausbildungsbehörde

Ausbildungsplan

.....
Vorname, Name

Zeitraum	Ausbildungsabschnitte Dezernat/Fachaufgabe	Aufgabenfelder	Bestätigung der De- zernentin bzw. des Dezernenten

Erstellt:

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

.....
Ausbildungsbeauftragte bzw.
Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde

.....
Ausbildungsleitung

Anlage 4 a
(zu § 12 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsbericht der Ausbildungsbehörde

Familiennamen	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt Jahrgang				
Ausbildungsbehörde: Organisationseinheit(en):						
Ausbildungsabschnitt	Zeitraum der Zuweisung					
Punktwert: ----- , ----- _____ (in Worten) Ergänzende Bemerkungen* (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):						
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten) </td><td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde) </td></tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/ des Regierungsgewerbereferendars) </td><td style="vertical-align: top;"> Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung) </td></tr> </table>			Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten)	Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde)	Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/ des Regierungsgewerbereferendars)	Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)
Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Unterschrift der Dezernentin / des Dezernenten)	Schlusszeichnung vorgenommen am: Ort, Datum (Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde)					
Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/ des Regierungsgewerbereferendars)	Kenntnis genommen: (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)					

*ggf. gesondertes Blatt beifügen

Anlage 4 b
(zu § 12 Absatz 2)

Ausbildungsbericht der Ausbildungsleitung

Familiennamen	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt Jahrgang		
Ausbildungsbehörde:				
Beurteilungskriterien*:				
Punktwert: ----- , ----- _____ (in Worten) Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):				
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/ des Regierungsgewerbereferendars) </td><td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung) </td></tr> </table> Die Teilnahme an der Prüfung wird befürwortet / nicht** befürwortet ***			Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/ des Regierungsgewerbereferendars)	Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung)
Eröffnet und erläutert: (Datum / Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/ des Regierungsgewerbereferendars)	Erstellt: Ort, Datum (Unterschrift der Ausbildungsleitung)			

* z.B. Test, Fachgespräch, etc.

** Begründung ggf. als Anlage beifügen

*** Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4 c
(zu § 16 Absatz 2)

Verlauf und Zeugnis der schriftlichen Arbeit gemäß § 16 Absatz 2

- (1) Vor Beginn einer Klausur gemäß § 15 sind die Referendarinnen und Referendare durch die aufsichtführende Person über die Absätze 2 bis 6, sowie die §§ 17, 26 und 31 zu unterrichten.
- (2) Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonst zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.
- (3) Während der Klausur darf sich jeweils nur eine Referendarin oder ein Referendar mit Genehmigung der Aufsicht außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.
- (4) Die Aufsicht kann Referendarinnen und Referendare, die erheblich gegen die Ordnung verstoßen, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Ermahnung nicht eingestellt wird.
- (5) Unternimmt eine Referendarin oder ein Referendar einen Täuschungsversuch, so kann die Arbeit unter Vorbehalt fortgesetzt werden.
- (6) Die Aufsicht vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Arbeit und bestätigt sie durch Namenszeichen.
- (7) Über den Verlauf der Klausur erstellt die Aufsicht eine Niederschrift nach dem Muster der Seite 2 dieser Anlage und trägt darin Vorkommnisse nach Absatz 1 und 6 ein. Soweit solche vermerkt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Arbeit als nicht abgeliefert gilt. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) Die Aufsicht übergibt die Klausuren der Ausbildungsleitung. Diese übersendet die Klausuren mit den Zeugnissen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Anlage 4 c
(zu § 16 Absatz 2)

Klausurzeugnis

Familiennamen	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt Jahrgang
Ausbildungsbehörde:		
Klausur Nr.: Punktwert: (in Worten)		
Prüfungstag: in der Zeit vonh bish	Ort der Prüfung: Aufsicht: (Name, Amtsbezeichnung)	
Die Klausur ist als Anlage beigelegt. Der Prüfling wurde vor Ausgabe der Prüfungsfragen darauf hingewiesen, dass eine versuchte oder nachträglich festgestellte Täuschung den Ausschluss von der Prüfung oder das Nichtbestehen der Klausur zur Folge haben kann. In Fällen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Klausurabgabe wurde auf der Prüfungsarbeit vermerkt.		
Unregelmäßigkeiten:		
Während der für die Klausur festgesetzten Zeit hat der Prüfling den Prüfungsraum verlassen: Dauer der Abwesenheit von bis		
Ergänzende Bemerkungen:		
Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. (Datum / Unterschrift der Aufsicht) An der Eröffnung teilgenommen: (Unterschrift des Prüflings) (Datum / Unterschrift der Ausbildungsleitung)	Eröffnet und erläutert: , den (Unterschrift des Prüfungsausschussmitglieds) 	
Für die Richtigkeit des Punktwertes: (Der Vorsitz des Prüfungsausschusses)		
....., den..... (Siegel)		

Name, Vorname

Anlage 5
(zu § 12)

Leistung- und Verhalten*	15-13,5 Punkte	13-11,5 Punkte	11-9,5 Punkte	9-7,5 Punkte	7-2,5 Punkte	2-0 Punkte
Allgemeine Leistungsfähigkeit Auffassungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit und Lernfähigkeit						
Ausdrucksfähigkeit schriftlich und mündlich						
Interesse und Engagement Leistungsbestreben, Einsatzbereitschaft und Pflichtauffassung						
Fachliche Leistung Fachkenntnisse und Umsetzung des Fachwissens						
Arbeitsverhalten Arbeitssorgfalt, Umsicht, Selbstständigkeit und Entschlussfreudigkeit						
Sozialverhalten Zusammenarbeit und Umgang mit Vorgesetzten, Bereitschaft zur Teamarbeit und Auftreten nach außen						
Summe der Spaltenpunktzahlen = _____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____	Σ ____
÷ 16	=	----- , ----- Punktwert				

* Bei der Vergabe von weniger als 7,5 Punkten sind für alle hiervon betroffenen Leistungs- und Verhaltensmerkmale, die für diese Bewertung ausschlaggebenden Gründe darzulegen; hierfür bitte gesondertes Blatt beifügen.

Ausbildungszeugnis

Familiennamen	Vorname	Ausbildung in der Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt Jahrgang
Ausbildungsbehörde:		
Fehlzeiten (z.B. Krankheit):		
Durchschnittlicher Punktwerte gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2: Ausbildungsberichte: (Nr. 1) (Nr. 2) (Nr. 3) (Nr. 4) (Durchschnitt) Punktwert der Ausbildungsleitung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2: Gesamtpunktwert gemäß § 19 Satz 3: Der Gesamtpunktwert ergibt gemäß § 19 Satz 3 i. V. mit § 20 die Bewertung: sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend Ergänzende Bemerkungen * (zwingend bei mangelhaft und ungenügend):		

Erstellt:

.....
Ort, Datum

.....
(Ausbildungsbeauftragter der Ausbildungsbehörde)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der Regierungsgewerbereferendarin/
des Regierungsgewerbereferendars)

Anlage 7
(zu § 24)**Prüfungsniederschrift**

Der Prüfling _____

(Vor- und Familienname)

wurde gemäß § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV) vom 30.04.2020 am _____ geprüft.

Dem Prüfungsausschuss haben angehört:

1. _____ als Vorsitz
2. _____ als Beisitzer/in
3. _____ als Beisitzer/in
4. _____ als Beisitzer/in
5. _____ als Beisitzer/in

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf den freien Vortrag und die nachfolgend aufgeführten Fachgebiete. Hierzu wurden die in Klammern gesetzten Punktwerte vergeben:

Vortrag (Thema): ()

Anlagensicherheit, Produktsicherheit, Transport gefährlicher Güter: ()

Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Sprengstoffe: ()

Physikalische Beanspruchungen, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumfeld: ()

Arbeitsschutzorganisation, sozialer Arbeitsschutz, Grundzüge des Arbeitsschutzrechts: ()

Verfassungs-/ Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation: ()

Die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen ergeben die Endnote:

1. Gesamtpunktwert des Vorbereitungsdienstes (§ 19 Satz 3)

2. Gesamtpunktwert der Klausuren (§ 17 Abs. 1)

.....						Durchschnitt
(Nr. 1)	(Nr. 2)	(Nr. 3)	(Nr. 4)	(Nr. 5)	(Nr. 6)	

3. Punktwert der Hausarbeit (§ 18 Abs. 3)

4. Gesamtpunktwert der mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 3)

Punktzahl: _____ (§ 27)**Endnote:** (§ 27 i.V. mit § 20)

(Siegel)

....., den
Ort, Datum

.....
Der Vorsitz des Prüfungsausschusses
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 8
(zu § 28 Abs. 1)

**Prüfungsausschuss für die
Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in
der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Prüfungszeugnis

Die/Der _____
(Dienstbezeichnung, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____

hat am _____

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP 2.2 StAV) vom 30.04.2020 (GV. NRW. S.) vorgeschriebene Prüfung mit der

Endnote _____
(in Worten)

bestanden / nicht bestanden.*

....., den

Der Vorsitz
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*Nichtzutreffendes bitte streichen

223

**Verordnung
zur Abschaffung der verpflichtenden
Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß
§ 52 Schulgesetz NRW**

Vom 9. April 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), von denen Absatz 1, Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) und Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass der Unterricht in begrenztem Umfang in Form selbstgesteuerten Lernens (Lernzeiten) erteilt wird. Die Genehmigung setzt insbesondere voraus, dass nach dem Konzept der Schule

 1. eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung,
 2. die Einhaltung der Vorgaben zur Unterrichtserteilung nach Satz 2,
 3. die Einhaltung der Belegungsbedingungen und
 4. eine ordnungsgemäße Leistungsbewertung gemäß § 13

gesichert sind.“
 - b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.“
 - c) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind insbesondere die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen und die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/Sprache oder anderer vom Ministerium bereitgestellter oder zugelassener Anpassungen der Prüfungsaufgaben.“
 - b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abi-

turprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.“

3. Dem § 26 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs).“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.“
7. § 40a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A wird § 13 Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.“

2. Anlage B wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bereichsspezifischen Fächer enthalten fachpraktische Anteile. Nicht ausreichende Leistungen in den fachpraktischen Anteilen sind auf dem Zeugnis auszuweisen.“

b) § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.“

c) § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Dem § 16 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„In dem praktischen Prüfungsteil gemäß Absatz 4 müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.“

3. In Anlage C wird § 14 Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.“

4. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) § 13 a wird wie folgt geändert:

aa) § 13a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Schülerin oder dem Schüler der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, enthält das Abgangszeugnis den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).“

b) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind.“

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Wer nicht nach Absatz 3 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Abiturprüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.“

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

dd) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

ee) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

c) In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „2 Nr. 2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

d) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling versuchen, selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu

lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.“

e) Dem § 36 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.“

f) Dem § 54 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.“

g) § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Buchstabe d wird aufgehoben.

5. Anlage E wird wie folgt geändert:

a) § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt in Textform. Sie kann auch durch Einstellung in ein von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmtes elektronisches Kommunikationssystem erfolgen.“

b) § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen
des Weiterbildungskollegs**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 57 Absatz 2 nicht erfüllt sind.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Wer nicht nach Absatz 1 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten und dritten Abiturfach melden. Die Studierenden müssen ihre Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Im ersten Prüfungsteil sollen die Studierenden versuchen, selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen. Im zweiten Prüfungsteil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2005 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 5 werden die Wörter „in der Jahrgangsstufe 13“ durch die Wörter „im letzten Jahr der Qualifikationsphase“ ersetzt.
 - § 10 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.“
- § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zeit für die schriftlichen, landeseinheitlich gestellten Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im Grundkursfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Für die Zeit des schriftlichen, vierten dezentral gestellten Prüfungsfaches gelten die Bestimmungen für das Grundkursfach entsprechend. Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens 60 Minuten verlängert werden.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.“
- § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen in den zwei Leistungsfächern und den zwei Fächern, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen, gilt § 32 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe Nordrhein-Westfalen entsprechend.“
- § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist. Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen an dem nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin teil.“

Artikel 6

Änderung der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs

Die Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (GV. NRW. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses und die nach § 10 zugelassenen Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.“
- In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsverordnung vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe „b“ und Artikel 3 Nummer 1 finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die ab dem Schuljahr 2020/2021 die Qualifikationsphase besuchen.

Düsseldorf, den 9. April 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

301

**Verordnung über die elektronische Führung und
Einreichung der Tabellen und Verzeichnisse
sowie der dazugehörigen Dokumente in
Insolvenzsachen im Land Nordrhein-Westfalen
(eTabelle Insolvenzordnung – eTab InsO)***

Vom 9. April 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Elektronische Führung der Tabellen und Verzeichnisse

(1) Bei den Insolvenzgerichten, bei denen die Akten elektronisch geführt werden, wird in den nach der Einführung der elektronischen Akte neu eingehenden Verfahren die Insolvenztabelle elektronisch geführt.

(2) Bei den in der Anlage bezeichneten Insolvenzgerichten werden in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren auch vor der Einführung der elektronischen Akte die Insolvenztabellen elektronisch geführt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Allgemeine Verfügung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Insolvenztabellen, die ab dem in der Allgemeinen Verfügung angegebenen Datum neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt. Insolvenztabellen, die zum angegebenen Datum bereits bei Gericht angelegt sind, werden im Ganzen in der bisherigen Form geführt.

§ 2

Technische Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Die nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung erlaubten Dateiformate sind auch für Dokumente, die dieser Verordnung unterliegen, zulässig. Die Insolvenztabellen sind als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz in den Dateiformaten „XML“, „TAB“ oder „ITR“ zu übermitteln. Die „XML“-Dokumente sind als X-Justiz Datensätze zu übermitteln und müssen den nach Absatz 2 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entsprechen.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium macht detaillierte Hinweise zur den technischen Anforderungen an elektronische Dokumente und zu Dateiformaten auf der Internetseite https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behorden/anschriften/elektronischer_rechtsverkehr/insolvenzgerichte/index.php bekannt.

(3) Entsprechen die elektronischen Dokumente den Anforderungen dieser Verordnung nicht, so liegt kein wirksamer Eingang vor.

§ 3

**Aufbewahrung der Tabellen, Verzeichnisse und
dazugehörigen Dokumente**

Die elektronisch geführten Tabellenblätter sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist revisionssicher zu speichern.

§ 4

Niederlegung der Tabelle

Die Einsichtnahme in die auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme gemäß § 175 Absatz 1 der Insolvenzord-

nung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung ausgelegte elektronische Tabelle erfolgt elektronisch. Belangen der Informationssicherheit ist Rechnung zu tragen. Insbesondere darf bei der Einsichtnahme kein schreibender Zugriff auf Tabelle und Akte sowie kein Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz möglich sein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2020

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Anlage

Nr.	Gericht
1	Amtsgericht Bonn
2	Amtsgericht Mönchengladbach
3	Amtsgericht Siegen

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes –
Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des
kommunalen Wahlamtes**

Vom 16. April 2020

Das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) wird wie folgt berichtigt:

Der Unterschriftenleiste werden die folgenden Wörter angefügt:

„Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h”

Düsseldorf, den 16. April 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

W i n k e l

– GV. NRW. 2020 S. 338

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359